



Gemeinschaftsgrundschule  
Vennbruchstraße  
47178 Duisburg  
Telefon 0203 / 477897  
FAX 0203 / 4792897



Schulleitung: Peter Steuer

Stellvertr.Schulleitung: N.N.

Schulsekretärinnen: Sabine Graeber / Natalie Mollenhauer

Duisburg, den 02.03.2020

Liebe Eltern!

Zeitgleich gibt es zwei Themen, die aktuell vor allem auch Eltern, Schulkinder und Beschäftigte an Schulen betreffen und in den Bereich des Infektionsschutzes fallen.

- a) die Verbreitung des Coronavirus und
- b) die neu in Kraft getretene gesetzliche Verpflichtung zur Masernschutzimpfung.

Bevor ich Ihnen Informationen des Gesundheitsamtes Duisburg und Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf und des Schulministeriums gebe, einige persönliche Anmerkungen vorweg.

Nicht selten kommt es vor, dass man durch eine Flut von Informationen eher verunsichert wird und sich keinesfalls gut informiert fühlt.

Dass man sich persönlich, insbesondere aber als Eltern von Kindern, Sorgen macht, dass man selbst oder die Kinder ernsthaft erkranken, ist etwas völlig Normales. Dass die Verbreitung eines bis vor kurzem noch unbekanntem Virus uns besonders verunsichert, ist ebenfalls menschlich. Nach allen Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes und des Bundesgesundheitsministeriums sollte man die Situation nicht auf die leichte Schulter nehmen, ein Grund zur Panik besteht aber auch nicht.

Fakt ist, dass wir uns daran gewöhnen müssen, dass das Coronavirus dauerhaft wie andere Influenzagrippeviren weltweit vorhanden sein wird und nicht einfach wieder verschwindet. Das neue Virus ist deshalb gefährlich, weil es derzeit noch keinen Impfschutz dagegen gibt und die Sterblichkeitsrate mit 2 % etwa 10mal so hoch ist wie bei einer normalen Grippe.

In der Regel ist der Krankheitsverlauf beim Coronavirus vergleichbar mit dem der Grippe und mittlerweile ist in China die Zahl der Menschen, die wieder gesund geworden sind, größer als die Zahl der neuen Erkrankungen. Tatsache ist aber auch, dass aktuell weltweit ca. 3000 Menschen an der Viruserkrankung gestorben sind. Im selben Zeitraum sind allein in Deutschland etwa 180 Menschen an der normalen Influenza gestorben. Vor zwei Jahren starben bei einer besonders heftigen Grippewelle allein 25000 Menschen in Deutschland an der normalen Grippe.

Wir müssen uns generell vor ansteckenden Krankheiten so gut wie möglich schützen, vor Influenza, Corona, den Masern und anderen ansteckenden Krankheiten. Dies gilt insbesondere für Risikogruppen. Das sind Menschen, die an Vorerkrankungen leiden, insbesondere an Erkrankungen der Lungen. Insofern sind insbesondere ältere Menschen sehr viel gefährdeter als junge.

Kinder kann man im digitalen Zeitalter von Fernsehen und Internet nicht mehr davor schützen allerlei Informationen mitzubekommen, die sich an Erwachsene richten. Das kann Kinder ängstigen und stark verunsichern. Wie geht man in solch einer Situation mit dem eigenen Kind um, das viele Fragen hat, weil es selbst etwas gesehen, gehört oder durch andere Kinder erfahren hat?

Darauf gibt es eine einfache Antwort: ehrlich und mit Augenmaß. Es hilft wenig, darüber nicht zu sprechen, wenn das Kind fragt und genauso wenig hilft es, die Situation zu dramatisieren. Seine Besorgnis auszudrücken ist ganz normal. Vor allem aber sollte man dem Kind deutlich machen, dass es selbst etwas tun kann, um sich vor ansteckenden Krankheiten zu schützen.

Die folgenden einfachen Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes kann ein Kind zu Hause und in der Schule umsetzen.

## Hygienemaßnahmen

- Regelmäßiges und sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife bis zum Handgelenk (mindestens 20-30 Sekunden)
- Bei Husten und Niesen von Personen wegrehen und in die Armbeuge husten oder niesen
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten Hände mit Seife waschen
- Einmaltaschentücher benutzen

Wir werden mit den Kindern in den Klassen besprechen, dass kein Grund zur Panik besteht, wenn man sich an diese Regeln hält und wir werden die Kinder anhalten, die Regeln auch zu befolgen. Den Kindern nimmt sicherlich auch die Tatsache, dass der Krankheitsverlauf bei den ersten 4 Kindergartenkindern, die in NRW am Coronavirus erkrankt sind, wie bei einer Erkältung verläuft. Zudem kann man Kinder darauf hinweisen, dass zum Glück der Frühling mit wärmeren Temperaturen bevorsteht und dass Viren in der Regel kalte Temperaturen bis 9 Grad brauchen, um sich auszubreiten.

### a) Hier nun Hinweise von den zuständigen Behörden zur Ausbreitung von Corona.

Die Bezirksregierung Düsseldorf informiert zum Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus: Zuständig für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind nach Infektionsschutzgesetz die Gesundheits- und Ordnungsämter der Städte und Landkreise.

Das Arbeits- und Gesundheitsministerium des Landes NRW gibt auf einer neu eingerichteten Internetseite Empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus bekannt. Dort finden sich auch Hinweise, welche Stelle zuständig ist und was zu tun ist, wenn man sich angesteckt hat.

<https://www.mags.nrw//coronavirus>

Konkrete Hinweise für Schulen findet man auf der vom Schulministerium eingerichteten Seite: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Hier zusammengefasst die wichtigsten Regeln im Umgang mit dem Coronavirus:

#### 1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Corona-Virus (Sars-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (Covid-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen trifft das Gesundheitsamt. Gesundheitsämter sind befugt, Schulen zu schließen, wenn eine Gefährdung vorliegt. Im Kreis Heinsberg wurden beispielsweise einige Schulen geschlossen, einige sind bereits seit heute wieder geöffnet.

Eine Schließung betrifft nicht nur die Schulkinder, sondern auch für alle dort Tätigen (z.B. Lehrkräfte).

#### 2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus liegt – wie ausgeführt - in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Grundsätzlich haben auch Schulleitungen **im Einzelfall** die Befugnis, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen, wenn von ihnen eine Gesundheitsgefahr ausgeht (§ 54 Absatz 4 SchulG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte. Solch ein Ausschluss kommt nur in Betracht, wenn Hinweise auf eine Gefahr vorliegen und das zuständige Gesundheitsamt nicht rechtzeitig erreichbar ist.

#### 3. Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach § 43 Absatz 1 SchulG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so

benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich oder mündlich den Grund für das Schulversäumnis mit.

**Es hat sich also nichts geändert, was Krankmeldungen angeht.** Wenn Ihr Kind krank ist, dann rufen Sie am besten in der Schule an. Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt beziehungsweise eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Für ein Fernbleiben vom Unterricht ist in solch einem Fall ein ärztliches Attest notwendig.

Im **Einzelfall** kann bei einem Kind mit Vorerkrankungen, die zu einer ganz besonderen Gefährdungslage führt (z.B. schwere chronische Erkrankung der Atemwege, erheblich eingeschränkte Lungenfunktion) ein Fernbleiben vom Unterricht für dieses Kind angebracht sein. Hierfür ist - insbesondere wenn das Kind längerfristig fernbleibt - auch ein ärztliches Attest notwendig.

#### *4. Informationen zum Corona-Virus, Bürgertelefon*

Das Robert Koch-Institut hat auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen für Fachleute, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit veröffentlicht. Auch die Gesundheitsministerien der Länder und des Bundes halten auf Ihren Internetseiten Informationen bereit.

Das NRW-Gesundheitsministerium hat darüber hinaus ein Bürgertelefon zum Corona-Virus unter der Nummer (0211) 855 47 74 geschaltet.

#### *5. Durchführung von **Schulfahrten in Risikogebiete***

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. **Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.** In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich (Richtlinien für Schulfahrten – BASS 14 – 12 Nr. 2).

Die Entscheidung über eine Absage einer Klassenfahrt liegt in der Verantwortung der Schulleitung; sie handelt in Absprache mit den Lehrkräften, die die Klasse begleiten. Aktuell steht die Klassenfahrt der 3.Klassen in den Niederrhein nach Uedem an. **Uedem gehört nicht zu den Risikogebieten für Klassenfahrten.** (beispielsweise hat ein Dinslakener Gymnasium verständlicherweise eine Fahrt nach Tirol an der Grenze zu einem Risikogebiet in Norditalien vor einigen Tagen abgesagt). Die Schulleitungen werden über Mitteilungen des Auswärtigen Amtes laufend informiert, wenn Regionen wie zum Beispiel Norditalien Schulen schließen bzw. es in bestimmte Gebiete Einreiseverbote gibt.

Da die Kinder in Uedem an keinen Großveranstaltungen teilnehmen und weitgehend unter sich bleiben, ist die Ansteckungsgefahr dort sogar eher geringer als wenn sie Unterricht, Ganztags- oder nachmittägliche private Kontakte außerhalb der Klassengemeinschaft haben.

Wenn Eltern aus Sorge um ihr Kind die Teilnahme absagen, tragen sie den möglichen Schaden selbst (oder ihre Reiserücktrittversicherung), wenn nicht die getroffenen Vereinbarungen etwas anderes vorsehen. Es gilt dasselbe wie in den Fällen, in denen ein Kind wegen Krankheit kurzfristig nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen kann.

### **b) Masernschutzimpfung – neue gesetzliche Pflicht in Deutschland**

Das Masernschutzgesetz des Bundes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148 ff.) tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Mit dem Gesetz soll nach Willen des Bundes die Impfquote bei der Infektionskrankheit Masern erhöht werden und die Ansteckungsgefahr deutlich verringert werden.

Betroffen sind alle Personen, die ab dem 01. Januar 1971 geboren sind und nicht nur vorübergehend in Schule tätig sind oder dort betreut werden. Hierzu zählen neben den Schulkindern alle Lehrkräfte und auch alle Personen, die für andere Anstellungsträger in Schulen tätig sind (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister, Sozialarbeiter, OGS-Personal).

Ab dem 01. März 2020 besteht die Verpflichtung, Nachweise z.B. über den Impfschutz aller (!) dieser Personen nachzuhalten. Kann eine im Schulbereich tätige Person oder eine Schülerin oder ein Schüler keinen der nachfolgend aufgeführten Nachweise erbringen, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Für Beschäftigte, die am 01. März 2020 bereits im Schulbereich tätig sind und für die vorhandenen Schülerinnen und Schüler gilt für den Nachweis des Impfschutzes als letzter Zeitpunkt der 31.07.2021.

Es ist derzeit noch nicht geklärt, wer konkret die Nachweise über die Masernimpfung nachhält. Zuständig wäre nach Infektionsschutzgesetz das Gesundheitsamt.

Aktuell betrifft es nur die Personen, die ab jetzt neu in die Schule kommen (langfristig Beschäftigte und die neuen Einschulungskinder).

Bei den neuen Einschulungskindern erfolgt die Überprüfung einer Masernschutzimpfung im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung.

Unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt oder die Schulleitung der Grundschule oder für unsere aktuellen Drittklässler\*innen und Viertklässler\*innen evtl. die Schulleitung der weiterführenden Schule auf Sie zukommen, bitte ich alle Eltern, deren Kinder noch nicht gegen Masern geimpft wurden, dies im genannten Zeitraum bis zum 31.7.2021 zu tun.

Mit freundlichen Grüßen